

Frauenvereinigung CDU Rheinland:

Arbeitspapier zur Einrichtung von kommunalen Frauengleichstellungsstellen

Die Landesverfassung NW sieht die Einrichtung von kommunalen Frauengleichstellungsstellen vor. Nur wer bei der Einrichtung dieser Gleichstellungsstellen mitmacht, kann auch Einfluß auf ihre Besetzung, Ausgestaltung und Aufgabenstellung nehmen. Das ist notwendig, da die Gleichberechtigung von Mann und Frau nach dem Grundgesetz, ergänzt durch die Gleichberechtigungsgesetzgebung von 1957, auch nach 30 Jahren im Alltag immer noch nicht verwirklicht ist.

Zur Umsetzung der Essener Leitsätze der CDU sowie der Beschlüsse des 14. Bundesdelegiertentages der Frauenvereinigung 1985 sollten die CDU-Frauenvereinigungen alle Möglichkeiten und Instrumente nutzen. Die kommunale Gleichstellungsstelle ist eine dieser Möglichkeiten. Diese Einsicht muß offensiv in der CDU auf allen Ebenen vertreten werden. Auch da, wo die CDU in der Minderheit ist sollte sie sich für die Einrichtung einer Gleichstellungsstelle einsetzen und präzise Vorstellungen zur Ausgestaltung dieser Stelle entwickeln. Eine solche Haltung verhindert auch, daß eine Ablehnung irriger Vorstellungen anderer Parteien und Gruppierungen zur Ausgestaltung der Gleichstellungsstelle vom politischen Gegner als „frauenfeindliche“ Haltung der CDU mißinterpretiert wird.

Die bisher eingerichteten Gleichstellungsstellen auf kommunaler Ebene haben ihre Tätigkeit erst in den letzten Jahren und Monaten aufgenommen, so daß noch kein ausreichendes Erfahrungsmaterial vorliegt. Wie die Ausgestaltung und Aufgabenstellung organisiert und ausgefüllt wird, liegt im Ermessen der Städte und Gemeinden und ist durch die am 29. Mai 1984 ergänzte Gemeindeordnung nicht vorgegeben.

Grundsätzlich läßt sich feststellen, daß die Gleichstellungsstellen organisatorisch hauptsächlich dem Verwaltungschef der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zugeordnet oder unterstellt werden.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist gelegentlich auch im Sozial- bzw. Jugendamt angesiedelt. Die Berufung eines Ratsmitgliedes ist ebenfalls anzutreffen.

Die Vorschrift läßt offen:

- wer für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten zuständig ist
- wie viele Beauftragte bestellt werden können, bzw. müssen
- wer zum Beauftragten bestellt werden darf
- welche Stellung der/die Beauftragte in der Gemeinde/Stadt haben sollte
- welche Qualifikation und laufbahnrechtliche Voraussetzung Bewerber erfüllen sollten
- Halbtags- oder Ganztätigkeits

■ Abberufung und Kündigung, bzw. Zeitraum und Möglichkeit der Wiederbeschäftigung.

Es wird von der jeweiligen Größe und Struktur der Kommune abhängen, welche Ausgestaltung sinnvoll ist.

Der Gleichberechtigung soll auf die Füße geholfen werden durch Gleichberechtigungsbemühungen auf allen Ebenen. Gleichberechtigt und gleichgestellt wäre das Ziel — oder anders: gleichberechtigt de jure und de facto.

Mögliche Aufgabenstellung und Arbeitsschwerpunkte der Gleichstellungsstellen bzw. Gleichstellungsbeauftragten

1. Auf Ratsebene

a) Anregungen und Vorschläge für Vorhaben und Programme des Rats vorbereiten

■ schon im Vorfeld der Meinungsbildung Einfluß ausüben, damit die Beantwortung frauenspezifischer Anfragen oder Verwaltungsvorlagen frauenspezifische Punkte beinhalten

■ Beratung und Mitwirkung bei der Lösung von frauenspezifischen Problemen

■ Erarbeitung von Empfehlungen, die die Gleichstellungsbemühungen der Stadt/Gemeinde fördern, bzw. Diskriminierungen abbauen

■ Fakten und Daten zu bestimmender Frauenthemen zusammentragen

■ Vorbereitung von Kontakten zu den in Betracht kommenden Stellen mit dem Ziel, vor allem die Situation der Frauen durch Verhandlungen, Anregungen, Vermittlungsfunktion zu verbessern.

b) Beteiligung an Verwaltungsentscheidungen, Ausschuß- und Ratsvorlagen in gleichstellungsrelevanten Fragen

Es ist häufig schwierig:

■ bei Entscheidungen über Vorhaben des Rates mitzuwirken, wenn die notwendigen Kompetenzen, die zur Voraussetzung dieser Arbeit gehören, nicht vorhanden sind

■ wenn Beschußvorlagen der Gleichstellungsstelle erst nach Schlußzeichnung durch den Oberstadtdirektor zukommen. Die Verwaltungsmeinung steht dann fest, ist nicht mehr zu beeinflussen oder andere Stellungnahmen sind nicht mehr möglich.

Es sollten daher organisatorische Voraussetzungen hierzu geschaffen werden.

c) Teilnahme an Ausschußsitzungen soweit notwendig und Zugang zu allen Ausschußunterlagen.

2. Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern

■ Durchführung von regelmäßigen Sprechstunden für Bürgerinnen und Bürger

■ in Sprechstunden Anregungen, Fragen und Beschwerden aus der Bevölkerung aufnehmen und an zuständige Stellen weiterleiten

■ Hilfestellung für ratsuchende Bürger und Bürgerinnen in Zusammenarbeit mit Beratungsstellen

■ Zusammenarbeit mit Weiterbildungs einrichtungen.

3. Besetzung von Stellen

■ geschlechtsneutrale Stellenausschreibung

■ in Auswahlkommissionen sollten Frauen vertreten sein

■ Frauen sollten häufiger die Chance zur persönlichen Vorstellung erhalten

■ bei der Besetzung von höherwertigen Stellen müssen Frauen verstärkt berücksichtigt werden.

4. Öffentlichkeitsarbeit

■ Kontaktspflege und Erfahrungsaus-

tausch mit anderen kommunalen und staatlichen Gleichstellungsstellen

- Kontakte zu Organisationen wie Frauenverbänden, Berufsverbänden, Kirchen, Parteien
- Erstellung von regelmäßigen Erfahrungsberichten.

Auskünfte und Erfahrungsberichte können interessierte Mitglieder beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, Arbeitsstab Frauenpolitik, z.H. Frau Wolf, Postfach 200490, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 33 81, bekommen.

Außerdem sind zahlreiche Gleichstellungsstellen inzwischen mit CDU-Mitgliedern besetzt. Hier eine Liste der Adressen:

Stadt Bonn, Gleichstellungsbeauftragte, Frau Brigitte Kunath, Stadthaus, Berliner Platz 2, 5300 Bonn 1;

Frauengleichstellungsstelle Erftstadt, Frau Brigitta Biehl, Bahnhofstraße 1, 5042 Erftstadt;

Stadt Krefeld, Gleichstellungsbeauftragte, Frau Ursula Völkel, Friedrichstraße 14–16, 4150 Krefeld;

Stadtverwaltung Neukirchen-Vluyn, Gleichstellungsstelle, Frau Petra Friesen, Rathaus, 4133 Neukirchen-Vluyn;

Stadtverwaltung Neuss, Frauenbeauftragte, Frau Koenemann, Rechtsamt, 4040 Neuss;

Stadtverwaltung Pulheim, Frauengleichstellungsstelle, Frau Schulze Beikel, 5024 Pulheim.

Hürden beseitigen

Aus einer Rede des stellvertretenden Landesvorsitzenden und Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vor dem Deutschen Bundestag.

Die Bundesregierung setzt mit dem Entwurf eines Zweiten Rechtsbereinigungsgegesetzes ihre Bemühungen um Entbürokratisierung, Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung fort. Der Entwurf dieses Sammelgesetzes enthält in 34 Artikeln entsprechende Vorhaben aus den Geschäftsbereichen von neun Bundesministerien. Mit dem Gesetzentwurf sollen zwölf Gesetze und Verordnungen ganz aufgehoben werden. In weiteren 27 Gesetzen und Verordnungen werden 76 Einzelschriften endgültig gestrichen. Daneben werden rund 80 Vorschriften mit dem Ziel der Vereinfachung abgeändert.

Ich will zwei Beispiele nennen:

Wer im Bereich von Ortsdurchfahrten z. B. an Bundesfernstraßen bauen will, braucht künftig nicht mehr die Zustimmung der Obersten Landesstraßenbaubehörde. Das spart Zeit und Verwaltungsaufwand.

In den Geschäftsbereichen der Bundesminister für Verkehr sowie für Arbeit und Sozialordnung werden die bisher unterschiedlichen Zuständigkeiten für die sicherheitstechnische Schiffsüberwachung auf die See-Berufsgenossenschaft konzentriert. Dadurch werden die Liegezeiten der Schiffe für die Kontrollen verkürzt. Das entlastet die betroffenen Werften und Reedereien erheblich, ohne daß die Sicherheit beeinträchtigt würde. Andere Beispiele ließen sich anfügen.

Die Bundesregierung betrachtet die Überprüfung des geltenden Bundesrechts auf Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit nicht als eine einmalige Aktion, sondern als eine andauernde Aufgabe. Mit dem Ersten Rechtsbereinigungsgesetz ist hierzu bereits ein Beitrag geleistet worden. Die Bundesregierung wird noch im Frühsommer 1986 einen Bericht vorlegen. Dieser Bericht enthält dann den ganz aktuellen Stand aller Entbürokratisierungsbemühungen auf Bundesebene.

Klarheit in Sachen „Kollegschule“

Von der Vorbesprechung der CDU/CSU-Kultusminister in München, an der Herbert Reul für die CDU NRW teilnahm, zurückgekehrt, begrüßte der Leichlinger Landtagsabgeordnete die Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zur Kollegschule. Diese Vereinbarung sei zustandegekommen, da sich die unionsgeführten Bundesländer an der Devise „Vertrauenschutz für Schüler“ orientiert hätten. Allerdings sei für die NRW-Kultusbürokratie eine „letzte Galgenfrist“ gesetzt worden.

Reul zitierte aus der auch von Kultusminister Schwier (SPD) unterschriebenen Vereinbarung. Darin heißt es u. a. wörtlich: „Die nordrhein-westfälische Kollegschule ist ein Versuch, die allgemeine Hochschulreife mit Hilfe berufsbezogener Lehrpläne und Studententafeln zu er-

reichen. Dieser Weg ist in der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe nicht vorgesehen. Die Kollegschule ist daher nicht Regelschule, sondern Schulversuch.“ Damit, so Herbert Reul, habe Schwier entgegen seinen bisherigen vollmundigen Erklärungen eingestehen müssen, daß die Kollegschule nicht den Anforderungen der gymnasialen Oberstufe entspreche und der Versuch nur unter eingeschränkten Bedingungen fortgeführt werden dürfe.

Herbert Reul: „Die Absicht, die Kollegschule, ähnlich wie schon die Gesamtschule, zur Regelschule zu machen, ist damit gescheitert.“ Wichtige Bedingungen, die von NRW zugestanden werden mußten, bedeuten wesentliche Veränderungen in der Kollegschule. Zum einen muß die Eingangsbedingung die Voraussetzung der Oberstufenreife erfüllen, und zum anderen ist die Möglichkeit der Nachprüfung ab 1986 zu streichen. Besonders bedeutsam ist nach Auffassung von Herbert Reul, daß der Umfang des Versuchs nicht ausgeweitet werden darf. Das bedeutet, keine zusätzliche Kollegschule und zugleich auch die Einschränkung weiterer Erweiterungsmöglichkeiten.

Mit der Vereinbarung von München haben, nach Auffassung des Leichlinger Landtagsabgeordneten, die CDU/CSU-Kultusminister klare bildungspolitische Entscheidungen herbeigeführt und auf der anderen Seite dafür Sorge getragen, daß nicht die betroffenen Schülerinnen und Schüler die Fehler der Kultusbürokratie ausbaden müssen.